

Satzung
über den Anschluss der Grundstücke
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und deren Benutzung
in der Stadt Freiburg i. Br.

vom 7. Dezember 1982
in der Fassung der Satzungen vom 14. März 1989, vom 23. April 1996
und vom 16. April 2002

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 7. Dezember 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Wasserversorgung

Die Stadt Freiburg i. Br. stellt ihren Einwohnern das zur Deckung ihres Bedarfs an Trink- und Brauchwasser benötigte Wasser durch das Versorgungsunternehmen "Freiburger Energie- und Wasserversorgungs-Aktiengesellschaft (FEW)" zur Verfügung.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Freiburg i. Br. liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus dieser Anlage zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht grundsätzlich nur für solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung sowie die Versorgung eines angeschlossenen Grundstücks mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der

Lage des Grundstücks oder aus technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen des Versorgungsunternehmens erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

§ 3

Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser gebraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße über ein anderes Grundstück haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 4

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
1. der Grundstückseigentümer eine private Eigengewinnungsanlage unterhält, aus welcher der für das Grundstück benötigte Bedarf an Wasser aufgrund einer behördlich erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung gedeckt werden kann;
 2. dem Grundstückseigentümer der Anschluss aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Befreiung kann unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Auflagen sind auch zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen.

§ 5

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist

der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern und allen Benutzern der Grundstücke. Die Grundstückseigentümer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Verpflichtung durch andere Personen zu gewährleisten.

§ 6

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann auf Antrag im Rahmen des dem Versorgungsunternehmen wirtschaftlich Zumutbaren Befreiung erteilt, wenn
 1. der Antragsteller hygienisch einwandfreies Trinkwasser nach DIN aufgrund einer behördlich erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung aus einer privaten Wassergewinnungsanlage beziehen kann;
 2. der Antragsteller Brauchwasser in berechtigter Weise aus öffentlichen Gewässern oder aufgrund einer behördlich erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung aus einer privaten Wassergewinnungsanlage beziehen kann;
 3. der Antragsteller Brauchwasser aus einer privaten Regenwassersammelanlage bezieht und eine Auswirkung auf die Trinkwasserversorgung ausgeschlossen ist;
 4. dem Antragsteller die Deckung seines Wasserbedarfs aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Befreiung kann unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Auflagen sind auch zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen.
- (3) Wer vom Anschluss- oder Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit ist, hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und nachzuweisen, daß von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 7

Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies ist namentlich der Fall, wenn ihm eine besondere

Hausnummer zugeteilt ist.

§ 8

Kreis der Berechtigten und Verpflichteten

Die nach dieser Satzung für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige Personen, die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks berechtigt sind.

§ 9

Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Befreiung vom Anschluss- bzw. Benutzungszwang ist die untere Wasserbehörde der Stadt Freiburg i. Br.

§ 10

Regelung des Versorgungsverhältnisses

Für die Herstellung des Wasseranschlusses und für die Versorgung mit Wasser gelten die Allgemeinen Vertrags- und Versorgungsbedingungen des Versorgungsunternehmens einschließlich der Ergänzenden Bestimmungen und der Allgemeinen Tarifpreise in der jeweiligen Fassung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer - ohne davon befreit zu sein - als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
 - b) entgegen § 5 den Bedarf an Trink- und Brauchwasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1.000,- Euro bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung bzw. höchstens 500,- Euro bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss der Grundstücke an das öffentliche Wasserversorgungsnetz und die Benutzung der öffentlichen Wasserleitung in der Stadt Freiburg i. Br. vom 15. Juli 1963 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht in der Bad. Zeitung vom 29.12.1982, berichtigt am 24.2.1984.

Die Änderungssatzung vom 14.3.1989 ist öffentlich bekannt gemacht in der Bad. Zeitung vom 25.3.1989 und in Kraft getreten am 26.3.1989.

Die Änderungssatzung vom 23.4.1996 ist öffentlich bekannt gemacht in den StadtNachrichten vom 2.8.1996 und in Kraft getreten am 1.5.1996.

Die Änderungssatzung vom 16.4.2002 ist öffentlich bekannt gemacht in den StadtNachrichten vom 3.5.2002 und in Kraft getreten am 4.5.2002.